

**Ja zum Verfassungsartikel zur Forschung am Menschen, Sperrfrist 16.1.2010,
10:00 Uhr**

Referat von Nationalrätin Brigitta M. Gadiant, Chur, anlässlich der
Delegiertenversammlung der BDP Schweiz vom 16. Januar 2010 in Schönbühl

Warum brauchen wir überhaupt einen Verfassungsartikel? Wir haben heute in der Schweiz uneinheitliche, lückenhafte und kantonal unterschiedliche Bestimmungen zur Forschung am Menschen. Gerade in einem so wichtigen und gleichzeitig auch so sensiblen Gebiet, ist das aber nicht zu verantworten.

Mit einem Verfassungsartikel soll deshalb dem Bund die Kompetenz zur Gesetzgebung erteilt werden. Der neue Verfassungsartikel 118b:

- schafft die Grundlage für eine schweizweit einheitliche Gesetzgebung durch den Bund und somit klare Verhältnisse für die Forschung am Menschen;
- er schützt die Würde und Persönlichkeit des Menschen bei Forschungsvorhaben; er schützt besonders verletzbare Personen wie Kinder oder Demenzkranke durch spezielle Bestimmungen;
- er wahrt die Forschungsfreiheit - gerade für unser Land, wo die Forschung eine sehr grosse Bedeutung hat, ein ganz wichtiges Anliegen -, allerdings innerhalb klarer Grenzen;
- er schafft Kontrolle und Transparenz durch eine unabhängige Prüfung;
- und er ist auch angepasst an internationale Standards.

Der Artikel besteht aus zwei Absätzen:

Im ersten Absatz ist die Kompetenzübertragung auf den Bund vorgesehen.

Im zweiten Absatz werden dann noch spezifische Grundsätze zur Forschung in Biologie und Medizin festgehalten, den besonders heiklen Bereichen. Und zwar handelt es sich um vier solche Grundsätze:

1. Die Einwilligung der teilnehmenden Person ist unabdingbar und eine Ablehnung ist ausnahmslos zu akzeptieren.
2. Es darf kein Missverhältnis zwischen den Risiken und Belastungen und dem Forschungsnutzen bestehen.
3. Es gibt einen besonderen Schutz urteilsunfähiger Personen:
 - Die Forschung mit Urteilsunfähigen ist nur zulässig, wenn gleichwertige Ergebnisse nicht mit Urteilsfähigen erreicht werden können.
 - Falls das Forschungsprojekt für die teilnehmende Person keinen direkten Nutzen erwarten lässt, dürfen die Belastungen und Risiken nur minimal sein.
4. Jedes Projekt wird von einer unabhängigen Stelle geprüft.

Was ist aber überhaupt gemeint mit „Forschung am Menschen“?

Von Forschung am Menschen spricht man, wenn der Mensch in die Forschung miteinbezogen ist, als Versuchsperson etwa, oder durch das zur Verfügung stellen von Daten.

Hier hat das Parlament bewusst eine weite Auslegung gewählt. Unter die beschlossene Formulierung fallen demnach nicht nur die Forschung mit lebenden Personen, sondern auch die Forschung an verstorbenen Personen, dann die Forschung an biologischem Material, d.h. an Blut, Zellen oder Gewebe, die Forschung an Embryonen und Föten und schliesslich ist auch die Verwendung von persönlichen Informationen und Daten erfasst.

Ich möchte Ihnen zu solcher Forschung ein paar konkrete Beispiele geben:

- Prof. Martin Schwab, Hirnforscher an der Universität Zürich, entwickelt ein neues Medikament, um Querschnittgelähmte zu behandeln. Die präklinischen Ergebnisse sind vielversprechend. Bevor aber die Anwendung bei allen Patienten empfohlen werden kann, muss der Wirkstoff am Menschen selber getestet werden. Nur so können mögliche negative Auswirkungen frühzeitig erkannt und eliminiert werden.
- Oder ein Beispiel zur Forschung an verstorbenen Patienten: Diese erlaubt neue Operationstechniken und neue Diagnosetechniken zu erforschen, aber auch Krankheits-

und Todesursachen. So sind z.B. Untersuchungen von Lungen sehr schwierig zu beurteilen. Im Rahmen der Forschung versucht man nun bei Autopsien, computertomographische Befunde der Lunge spezifischen Gewebeveränderungen zuzuordnen.

- Und schliesslich noch ein Beispiel betreffend die Forschung mit Kindern. Diese ist sicher nur sehr zurückhaltend einzusetzen. Aber wir brauchen auch hier das Verständnis der Krankheiten, die besonders bei Kindern vorkommen. Prof. Christian Kind, Chefarzt des Kinderspitals St. Gallen, erforscht die Wirkung neuer Medikamente und Impfstoffe speziell für Kinder. Nur so können für jedes Alter die richtigen Dosierungen gefunden und mögliche Nebenwirkungen frühzeitig erkannt werden.

Die Forschung am Menschen ist zentral für unsere Gesellschaft, wird mit ihr doch eine bessere Lebensqualität für alle erreicht.

Für die neue Regelung, den neuen Verfassungsartikel gibt es denn auch eine breite Unterstützung, nicht nur vom Bundesrat, dem Parlament und den Parteien, sondern auch die Akademien der Wissenschaften, der schweizerische Nationalfonds, aber auch Interpharma, der Gewerbeverband oder insieme stehen hinter der Vorlage.

Wer sind denn überhaupt noch die Gegner, werden Sie fragen, und warum?

Das war im Parlament einmal die Mehrheit der SVP, welche argumentierte, die Forschung würde mit solchen Grundsätzen unnötig eingeschränkt; andererseits äusserten sich die Grünen kritisch, insbesondere zur Forschung an Urteilsunfähigen. Aber die breite Unterstützung von Forschungsorganisationen, über die Industrie bis hin zu Behindertenorganisationen zeigt m.E. doch, dass es gelungen ist, die verschiedenen Interessen und Bedürfnisse sinnvoll einzubeziehen und eine ausgewogene Regelung zwischen Schutz und Freiheiten zu erreichen.

Noch ein Wort zum geplanten Bundesgesetz: Es ist ja eigentlich nicht üblich, dass bereits ein Gesetzesentwurf vorliegt, bevor der Grundentscheid, d.h. hier über den

Verfassungsartikel, gefallen ist. Aber im vorliegenden Fall gab es bereits eine gemeinsame Vernehmlassung, damit der Souverän nicht nur Anhaltspunkte, sondern eben auch die Richtung kennt, in die die Vorlage gehen soll.

Die Botschaft wurde deshalb noch Ende letztes Jahr vom Bundesrat zuhanden des Parlaments verabschiedet, aber sie ist von der vorberatenden Kommission und im Parlament noch nicht behandelt worden. Ich gehe hier im Detail nicht darauf ein, aber es bleibt festzuhalten, dass es im Gesetz wirklich um die ausführenden, die Detailbestimmungen geht - auch das wird sicher noch zu einigen Diskussionen führen -, aber die wichtigen Grundsätze, die wesentlichen Erfordernisse sind im Verfassungsartikel festgehalten.

Forschung ist sehr wichtig für unser Land, aber auch Forschung darf nicht grenzenlos sein. Sie findet ihre Grenzen, wo Schutz und Würde des Menschen höher zu gewichten sind. Ein Weg, der den verschiedenen Interessen Rechnung trägt, wurde hier gefunden, eine Lösung, die sich am bewährten schweizerischen Grundsatz orientiert: keine absoluten Verbote, aber ein gesetzlicher Rahmen mit strengen Richtlinien.

Der vorliegende Verfassungsartikel ist eine wichtige und gute Grundlage, um die zentralen Anliegen zum Schutz des Menschen in der Forschung, aber auch zur Stärkung des Forschungsplatzes Schweiz umzusetzen.

Der Nationalrat hat der Vorlage mit grossem Mehr, der Ständerat sogar einstimmig zugestimmt, und ich beantrage Ihnen, dies ebenfalls zu tun und zum Verfassungsartikel zur Forschung am Menschen die Ja-Parole zu beschliessen.